

02/2017

WESTBALKANREGELUNG: EIN NEUES MODELL FÜR DIE MIGRATIONSTEUERUNG?

AUF EINEN BLICK

Parallel zu Regelungen der qualifizierten Arbeitsmigration wurde 2015 der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Personen vom Westbalkan erleichtert, um Asylzuwanderung zu begrenzen. Der Gesetzgeber hat mit der Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten einerseits restriktiv agiert, andererseits ein offenes Instrument der Zuwanderung geschaffen. Die Analyse ordnet ihr Zustandekommen und ihre Zielsetzung ein und zeigt erste quantitative Beschäftigungsentwicklungen am deutschen Arbeitsmarkt auf.

BEANSPRUCHTES ASYLSYSTEM FÜHRT ZU RESTRIKTION UND LIBERALISIERUNG ZUGLEICH

Seit 2013 steht das deutsche Asylsystem nach Jahren der vergleichsweisen Ruhe erneut unter Druck. Mit den deutlich gestiegenen Asylantragszahlen stellt sich wieder und drängend für Staat und Gesellschaft die Frage, ob und wie Migration und Zuwanderung von Flüchtlingen und Migrant_innen gesteuert werden können. Parallel zu vielen hunderttausend Schutzsuchenden aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten stieg 2014 und 2015 die Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten² sehr stark an (Erstanträge 2014: 23.000; 2015: 72.500). Der überwiegende Teil dieser Asylgesuche war jedoch vergeblich: Die Gesamtschutzquote war gering (kleiner als ein Prozent), da sich bei den Zuwanderern und Zuwanderinnen nur selten Verfolgung entsprechend der deutschen Asylregelungen belegen ließ. Stattdessen waren verschiedene andere Migrationsmotive zu erkennen, vor allem der Wunsch nach Beschäftigung in Deutschland. Dieses Motiv entspricht dem, was bereits zwischen Deutschland und einigen Staaten des Balkans (wenngleich voraussetzungsvolle) Normalität war, nämlich Arbeitsmigration, bislang hauptsächlich durch Hochqualifizierte und Fachkräfte. Trotz der vorhandenen Zuwanderungsmöglichkeiten jenseits des Asyls ist es zwischen 2013 und 2015 zu einer starken Migration durch den Weg des Asylgesuchs

gekommen. Gründe hierfür könnten die hohen Anforderungen an Qualifikationen der bisherigen Zuwanderungsoptionen sowie Gerüchte und Fehlinformationen vor Ort über die Bleibechancen im Rahmen des Asylverfahrens sein. Um die weitgehend aussichtslose Migration über den „Asylkanal“ zu begrenzen, wurde ein neuer Mechanismus von paralleler Restriktion und Liberalisierung angewandt, um diese ungewollte Migration einzudämmen. Erstens wurden bereits 2014 Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten ernannt, 2015 schließlich Albanien, Kosovo und Montenegro. Mit dieser Maßnahme können Asylanträge aus diesen Ländern beschleunigt bearbeitet werden, da der Gesetzgeber in diesen Ländern keine Verfolgung annimmt.³ Zweitens wurde eine zusätzliche legale Zuwanderungsoption für Personen aus dem Westbalkan geöffnet, nämlich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen jede Art von Beschäftigung, auch unqualifizierte, aufzunehmen (s. Infobox Westbalkanregelung).

EIN NOVUM IN DER DEUTSCHEN ZUWANDERUNGSPOLITIK

Die Westbalkanregelung stellt ein Novum in der deutschen Zuwanderungspolitik dar: So deutlich wie hier wurde die Schaffung legaler Zuwanderungskanäle als Mittel zur Steuerung ungewollter Migration bislang nicht genutzt. Vielmehr hat der Gesetzgeber eine zentrale Erkenntnis der Migrationsforschung in Gesetzestext gegossen: Die Steuerungsfähigkeit der Migration durch Nationalstaaten ist begrenzt und ein liberaler Nationalstaat kann irreguläre oder unerwünschte Migration nur bedingt begrenzen (Hollifield 2008). Insofern erscheint der Schritt, die vergebliche Asilmigration von Per-

>

sonen aus dem Westbalkan in legale Arbeitsmigration zu überführen, als pragmatisch. Denn wie anders könnte auf die Migrationsbereitschaft aus dem Westbalkan reagiert werden? Migrationswunsch und -notwendigkeit ergeben sich in einigen Ländern des Westbalkans häufig durch die prekären Situationen auf den lokalen Arbeitsmärkten, Korruption oder der Diskriminierung spezifischer Gruppen wie z. B. der Roma. Hinzu kommt, dass bereits seit der sog. „Gastarbeiterära“ in Deutschland lebende Diasporagruppen aus den Ländern des Westbalkans Netzwerkmigration erleichtern, etwa indem sie bei der Beschaffung von Jobs etc. in Deutschland helfen.

ES KOMMEN VIELE: VOR ALLEM HELFER, ABER AUCH FACHKRÄFTE

Im betrachteten Zeitraum (11.2015–9.2016) gab es im Rahmen der Westbalkanregelung knapp 35.000 Anträge auf Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Davon wurden rund 80 Prozent positiv und 20 Prozent negativ entschieden, wobei es kaum Unterschiede bzgl. der Ablehnungsquote zwischen den sechs Herkunftsstaaten gab. Der größte Anteil der Antragsteller_innen kam aus Kosovo (30,7 Prozent), Bosnien und Herzegowina (27,1 Prozent) sowie Serbien (20,6 Prozent). Das Verhältnis bleibt bei den Zustimmungen und Ablehnungen annähernd bestehen (siehe Tabelle 1,

Sp. 4–6). Allerdings zeigten sich die regionalen Disparitäten am deutschen Arbeitsmarkt auch bei der Zustimmungs- bzw. Ablehnungsquote auf der Ebene der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit: in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland gab es deutlich höhere Zustimmungsquoten (über 80 Prozent) als in Nordrhein-Westfalen (70,9 Prozent), Sachsen (70,1 Prozent) oder Berlin-Brandenburg (62,9 Prozent).

46 Prozent der Zustimmungen erfolgten für das Anforderungsniveau „Helfer“, also geringqualifizierte Tätigkeiten, die keine berufliche Ausbildung voraussetzen. Die zweite Hälfte an Zustimmungen ging an Fachkräfte und somit an Personen, die Tätigkeiten ausüben, welche mindestens eine zweijährige Berufsausbildung oder einen berufsqualifizierenden Abschluss voraussetzen. Zustimmungen für höherqualifizierte Tätigkeiten spielten kaum eine Rolle.

Die ausgeübten Tätigkeiten streuen über eine Vielzahl an Berufen. Unter den Zustimmungen für Helfertätigkeiten waren vor allem Beschäftigte im Bau (z.B. Hochbau/Aus- und Trockenbau) sowie in der Gastronomie (Köche und Köchinnen); zahlreiche Zustimmungen für die Fachkräftebeschäftigung bezogen sich auf Beton- und Stahlbetonbau. Nur ein sehr geringer Teil (knapp sechs Prozent) der Zustimmungen für Fachkräfte, Spezialist_innen und Expert_innen erfolgte für sog. Engpassberufe (Bundesagentur für Arbeit 2016b), insbesondere in der Gesundheits- und Krankenpflege.

**Infobox Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV)^a
Geringe Voraussetzungen für eine Arbeitsmigration nach Deutschland**

Bis zum 31.12.2020 können Menschen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in Deutschland für alle Tätigkeiten (ausgenommen Leiharbeit) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern ein Arbeitsplatzangebot vorliegt und die BA zustimmt (Vorangprüfung, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen). Im Vergleich zur qualifizierten Arbeitsmigration liegt eine wesentliche Erleichterung vor, da die Personen keine Berufsausbildung oder eine Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation in Deutschland nachweisen müssen. Außerdem müssen keine deutschen Sprachkenntnisse vorliegen (Bundesagentur für Arbeit 2016a). Allerdings dürfen die Antragsteller_innen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragsstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben. Ausgenommen sind jene, die nach dem 1.1.2015 und vor dem 24.10.2015 ihren Asylantrag gestellt haben und nach dem 24.10.2015 ausgereist sind. Für jene Personen ist eine Wiedereinreise ab dem 1.1.2016 möglich, sofern die genannten Voraussetzungen zutreffen und die deutsche Ausländerbehörde einer Wiedereinreise zustimmt. Nach dem Vorliegen des Arbeitsplatzangebotes wird die notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit von der Visastelle in einem behördeninternen Verfahren eingeholt. Eine deutliche Beschleunigung wird durch eine Vorabzustimmung erreicht: Dabei stellt der Arbeitgeber vor Stellung des Visaantrages direkt bei der BA einen Antrag auf Zustimmung. Rund 80 Prozent aller Zustimmungen sind Vorabzustimmungen.

Tabelle 1
Anträge, Zustimmungen, Ablehnungen sowie erteilte Visa zur Arbeitsaufnahme nach § 26 Abs. 2 BeschV, 11.2015 bis 9.2016, absolut/in Prozent

Herkunfts-länder/-region	Anträge 11.15 – 9.16	davon		Anträge 11.15 – 9.16	davon		Erteilte Visa zur Arbeitsauf- nahme nach § 26 Abs. 2	Verhältnis Visa/Zu- stimmungen*
		Zustimmungen	Ablehnungen		Zustimmungen	Ablehnungen		
	absolut	absolut	absolut	in % des Westbalkans	in % des Westbalkans	in % des Westbalkans	absolut	Sp. 7/Sp. 2
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8
Albanien	2.548	1.931	617	7,3%	6,9%	8,8%	853	44,2%
Bosnien und Herzegowina	9.464	7.718	1.746	27,1%	27,7%	25,0%	3.675	47,6%
Montenegro	973	769	204	2,8%	2,8%	2,9%	519	67,5%
Mazedonien	3.972	3.041	931	11,4%	10,9%	13,3%	1.799	59,2%
Kosovo	10.724	8.695	2.029	30,7%	31,2%	29,0%	3.114	35,8%
Serbien	7.195	5.729	1.466	20,6%	20,5%	21,0%	1.999	34,9%
Westbalkan	34.876	27.883	6.993	100,0%	100,0%	100,0%	11.959	42,9%

* Diese Kennzahl ist als Richtgröße zu verstehen, da ggf. eine Person mehr als einen Antrag auf Zustimmung gestellt haben kann, aber nur für eine Zustimmung ein Visum erhält.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik Auswärtiges Amt, eigene Darstellung/Berechnung.

Die Zustimmungen konzentrierten sich auch regional: Knapp die Hälfte erfolgte in Bayern und Baden-Württemberg, weitere 20 Prozent in Hessen – also Regionen mit sehr aufnahmefähigen Arbeitsmärkten.

Die Anzahl der Zustimmungen durch die BA war deutlich höher als die Anzahl der später erteilten Visa zur Arbeitsaufnahme nach der Westbalkanregelung, d. h. nicht jede Zustimmung führte zu der Erteilung eines Visums. Es wurden lediglich für knapp 43 Prozent der Zustimmungen Visa zur Arbeitsaufnahme erteilt (siehe Tabelle 1, Sp. 8). Dieser Anteil variiert jedoch sehr stark zwischen den einzelnen Westbalkanstaaten: Während in Montenegro rund zwei Drittel der Zustimmungen zu einem Visum führten, waren es in Kosovo und Serbien lediglich ein Drittel. Über die Gründe für die fehlenden Visaerteilungen kann nur spekuliert werden. Möglicherweise stoßen Migrationsinteressierte im Visumverfahren auf Schwierigkeiten (z. B. bei der Dokumentenbeschaffung) oder ihr Arbeitgeber in Deutschland zieht zwischenzeitlich sein Jobangebot zurück (erfolgte Zustimmungen sind jeweils sechs Monate gültig). Daneben ist die Visumerteilung (bzw. Ablehnung und Bearbeitungsdauer) auch stark abhängig von der Arbeitsbelastung sowie Ressourcenausstattung der Visastellen im jeweiligen Herkunftsland. Nach anfänglich großem Bearbeitungsstau aufgrund der hohen Nachfrage scheint es hier nun zu einer amtsinternen, u. a. personellen Anpassung an die neuen Herausforderungen zu kommen (Bidder 2016).

WESTBALKANREGELUNG: NEUE, ZUSÄTZLICHE ARBEITSMIGRATION VOM WESTBALKAN

Tabelle 2 zeigt die Anzahl der erteilten Visa zur Arbeitsaufnahme außerhalb der Westbalkanregelung (Sp. 1 und 3) sowie für die Westbalkanregelung (Sp. 2 und 4). Die Zahl der sonstigen Visa zur Arbeitsaufnahme – also außerhalb der Westbalkanregelung – hat sich im Vergleich von 2015 auf 2016 (allerdings nur drei Quartale für 2016) kaum ver-

ändert (11.861 zu 10.527). D.h. die sonstigen Arten der Arbeitsmigration außerhalb der Westbalkanregelung werden weiterhin in ähnlichem Ausmaß genutzt. Die Erteilung der Visa nach der Westbalkanregelung erhöht die absolute Anzahl der Arbeitsmigrant_innen aus diesen Ländern; bezogen auf den gesamten Westbalkan bedeutet dies etwa eine Verdoppelung (Sp. 1 und 2. ggü. 3 und 4 der Tabelle 2). Doch diese neue Möglichkeit der Arbeitsmigration wird im Vergleich zur bisherigen Arbeitsmigration in den Ländern sehr unterschiedlich genutzt (Sp. 5). In Kosovo wird die Regelung um ein 8,5faches mehr genutzt als die herkömmlichen Arbeitsmigrationsmöglichkeiten, in Bosnien und Herzegowina erfolgt eine unterdurchschnittliche Nutzung. Ein Grund für die starke Nutzung in Kosovo könnte sein, dass Kosovar_innen im Gegensatz zu den anderen Staatsangehörigen des Westbalkans noch keine Visumfreiheit genießen und stärker auf solche niedrigschwelligen Migrationsmöglichkeiten angewiesen sind. Zu bedenken ist zudem, dass es lokal zu Unterschieden bei der Verbreitung der Information über Migrationsmöglichkeiten kommen kann.

GRÜNDE FÜR DIE NUTZUNG DER WESTBALKANREGELUNG

Die Analyse zeigt, dass die neu geschaffene Migrationsmöglichkeit rege genutzt wird und dass sie die bereits länger existierenden Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte ergänzt, jedoch nicht ersetzt. Die Tatsache, dass die herkömmliche Erwerbsmigration nicht minder intensiv genutzt wird, deutet darauf hin, dass die neue Westbalkanregelung ihr Ziel dahingehend erreicht hat, indem sie primär von Personen genutzt wird, für die sonst nur Asyl als Weg zu einem (Erwerbs-)Aufenthalt in Deutschland infrage gekommen wäre. Ersichtlich ist aber auch, dass die Nutzung je nach Herkunftsland stark divergiert. Die bislang vorliegenden Daten erlauben hierzu keine eindeutigen Erklärungen, u. a. auch nicht, ob die Nutzer_innen der Westbalkanregelung bei Nichtexistenz

Tabelle 2
Erteilte Visa in den Westbalkanstaaten zur sonstigen Arbeitsaufnahme (außerhalb der Westbalkanregelung) und nach § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung), 2015 und 1. – 9.2016

Herkunftsland/-gebiet	1. – 12.2015	11. – 12.2015	1. – 9.2016	1. – 9.2016	1. – 9.2016
	Sonstige Arbeitsaufnahme, sonstige, einschl. Praktika/Ausb.	Arbeitsaufnahme Westbalkan (§ 26 Abs. 2 BeschV)	Sonstige Arbeitsaufnahme, sonstige, einschl. Praktika/Ausb.	Arbeitsaufnahme Westbalkan (§ 26 Abs. 2 BeschV)	Verhältnis Westbalkanregelung/ Sonstige Arbeitsaufnahme (Sp. 4/Sp. 3)*
Spalte	1	2	3	4	5
Albanien	384	1	442	852	1,9
Bosnien und Herzegowina	5.491	13	4.856	3.662	0,8
Kosovo	689	0	366	3.114	8,5
Mazedonien	478	3	454	1.796	4,0
Montenegro	127	0	97	519	5,4
Serbien	4.692	0	4.312	1.999	0,5
Westbalkan	11.861	17	10.527	11.942	1,1

* Die Berechnung gilt nur für den Zeitraum 1.–9.2016, da die Anzahl der erteilten Visa für sonstige Arbeitsaufnahme nur für den gesamten Zeitraum 2015 vorliegt, die Westbalkanregelung aber seit November 2015 galt.
Quelle: Statistik Auswärtiges Amt, eigene Darstellung/Berechnung.

der Regelung einen Asylantrag in Deutschland gestellt hätten. Zu bedenken ist aber auch, dass sich die Situationen in den Herkunftsländern des Westbalkans (u.a. sozioökonomisch) und auch Migrationsmotive unterscheiden können. Aber auch das Bildungsniveau und die Erwerbsbeteiligung gelten z. B. in Kosovo im Vergleich zu seinen Nachbarländern als schwach (ETF 2015), sodass dies erklären könnte, dass die nahezu voraussetzungslose und niedrighschwellige Westbalkanregelung anderen Migrationsmöglichkeiten vorgezogen wird.

EIN ANFANG IST GEMACHT – ABER BESTEHT POTENZIAL FÜR MEHR?

Die neue Westbalkanregelung ist ein Instrument zur Entflechtung von gemischten Wanderungsbewegungen. Mit der Erklärung sicherer Herkunftsstaaten bei gleichzeitiger Liberalisierung der Erwerbszuwanderung versuchte die Bundesregierung, das Asylsystem zu entlasten und die Zuwanderung zu steuern. Hierfür hat sie einen nahezu voraussetzungslosen Zuwanderungskanal eröffnet – ein gleichsam innovativer wie pragmatischer Ansatz. Andere mögliche Anforderungen an diese Zuwanderungsmöglichkeit bleiben unberücksichtigt, z. B. Reduzierung von Fachkräftengpässen. In einer kritischen Sichtweise lässt sich unterstellen, dass die Bundesregierung solche legitimen (und für die Reformen des deutschen Aufenthaltsrecht der letzten Jahre handlungsleitenden) arbeitsmarktpolitischen Ziele dem Zweck der reinen Migrationssteuerung und Entflechtung untergeordnet hat. Positiv gewendet stellt dieses Instrument eine Antwort auf Migrationsnotwendigkeiten in der Balkanregion dar. Längerfristige Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt, aber auch für die Migrant_innen selbst wie Aufstiegsmobilität, Anspruch auf Sozialleistungen und die Gefahr, dass mitgebrachtes Humankapital durch unterwertige Beschäftigung verloren geht, können bisher aufgrund von fehlenden Daten nicht untersucht werden. Ebenso sind die Auswirkungen auf die Herkunftsländer (z. B. Brain-Drain durch Auswanderung qualifizierter Fachkräfte, Höhe der Geldtransfers von Migrant_innen) bislang nicht untersucht. Dies sollte zügig nachgeholt werden. Für eine wissenschaftlich fundierte Evaluation und Handlungsempfehlungen sind weitere u. a. auch individuelle Verlaufsdaten notwendig. Weitere Analysen sollten sich mit der Frage beschäftigen, was die Politik von der Westbalkanregelung lernen kann und ob es ein richtungsweisendes Modell für zukünftige Entflechtungen von gemischten Wanderungen in Verbindung mit Arbeitsmigration darstellt. Im Zusammenhang damit sollte der Gesetzgeber entscheiden, ob dieses Instrument erstens zeitlich über die bisherige Laufzeit bis 2020 hinaus fortgeführt werden sollte, und zweitens, ob die derzeitige Privilegierung des Westbalkans legitim ist und ob nicht nach der Testphase eine Ausweitung dieses Instruments angestrebt werden sollte, d. h. eine herkunftslandneutrale Regelung für alle Drittstaatsangehörigen. Insofern birgt die Westbalkanregelung großes Potenzial auf dem Weg zu einer innovativen Migrationspolitik und ermöglicht das Austesten und Lernen.

Autorinnen

Carola Burkert, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

Marianne Haase ist Beraterin, Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Anmerkungen

1 – Die Ausführungen geben die persönliche Meinung der Autor_innen wieder.
2 – Als Staaten des Westbalkans gelten hier analog zu § 26 Abs. 2 BeschV: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien.

3 – Die Wirkung dieser Maßnahme wird unterschiedlich bewertet (vgl. Braun/Franke 2015; Lindner 2015). Ethisch schwerwiegender ist die Frage, ob damit menschenrechtliche Missverhältnisse (Rath 2016) und die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen (Henkel/Hoppe 2015) ignoriert werden.

4 – Bundesgesetzblatt Nr. 41 vom 27.10.2015, Seite 1789ff., http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s1789.pdf (29.12.2016).

Literaturverzeichnis

Bidder, Benjamin 2016: Wirtschaftsflüchtlinge vom Balkan – Deutschlands gebrochenes Versprechen. Spiegel Online, 26.10.2016, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/balkan-arbeitskraefte-bekommen-kein-visum-trotz-arbeitsvertrag-a-1117323.html> (6.1.2017).

Braun, Sebastian; Franke, Richard 2015: Ausweitung sicherer Herkunftsstaaten: Folgen für die Zahl der Asylanträge, in: Wirtschaftsdienst 95, S. 752–757.

Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung 2016a: Arbeiten und Leben in Deutschland: Informationen zur Aufenthaltserlaubnis, zu Voraussetzungen und Verfahren für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung 2016b: Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Fachkräfteengpassanalyse, Nürnberg.

ETF (European Training Foundation) 2015: ETF country information fiche: Kosovo, [www.etf.europa.eu/webatt.nsf/0/FC71ABA1D1850C6C1257E98003091F0/\\$file/KOSOVO_2015.pdf](http://www.etf.europa.eu/webatt.nsf/0/FC71ABA1D1850C6C1257E98003091F0/$file/KOSOVO_2015.pdf) (6.1.2017).

Henkel, Felix; Hoppe, Bert (Hrsg.) 2015: Flucht und Migration. Debattenbeiträge aus den Ländern des Westbalkans, Friedrich-Ebert-Stiftung, Internationale Politikanalyse, library.fes.de/pdf-files/id-moe/11638-20150930.pdf (7.1.2017).

Hollifield, James F. 2008: The Politics of International Migration: How Can We „Bring the State Back In“?, in: Brettell, Caroline B.; Hollifield, James F. (Hrsg.): Migration Theory: Talking across Disciplines, Routledge, New York/London, S. 183–235.

Lindner, Jenny 2015: Was bringen „sichere Herkunftsstaaten“?, in: Mediendienst Integration, Faktencheck, <https://mediendienst-integration.de/artikel/asylbewerber-kosovo-albanien-montenegro-sichere-herkunftsstaaten-schnellere-asylverfahren-bamf.html> (7.1.2017).

Rath, Christian 2016: Debatte „Sichere Herkunftsstaaten – Wenn Symbole lügen“, in: taz, 25. 2. 2016, <http://www.taz.de/15278052/> (4.1.2017).

Impressum

© 2017

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
 Godesberger Allee 149, 53175 Bonn
 Fax 0228 883 9205, www.fes.de/wiso

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:
 Günther Schultze, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik.
 Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.
 Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN 978-3-95861-750-6